

Springer.
[v]

...
die Stärke
des Beweise
in d. gewöhnl.
Beweise mit
Zahlen & Berechnungen - -





Methodus argumenta calculandi
in foro.

Entwurf

einer

Neuen Methode,

die Stärke der Beweise

in den Gerichtshändeln mit Zahlen
zu berechnen,

als ein

Beitrag zu der Materie

von

Verkürzung der Prozesse.

In einem Sendschreiben.

C o b u r g,

drucks und verlegt Johann Carl Findeisen, 1766.





An den Leser.

Diese wenige Bogen sollten zwar nicht im Druck erscheinen. Ich glaubte aber beynah dem Herrn Verfasser einen größern Gefallen zu erweisen, wann ich seine Vollmacht überschritte, als wann ich sie gar zu pünctlich beobachtete.

Weiter kan und will ich nichts hinzusetzen, sondern das Urtheil dem Leser überlassen. Die Ursachen aber, die mich bewogen haben, die Vollmacht zu überschrei-

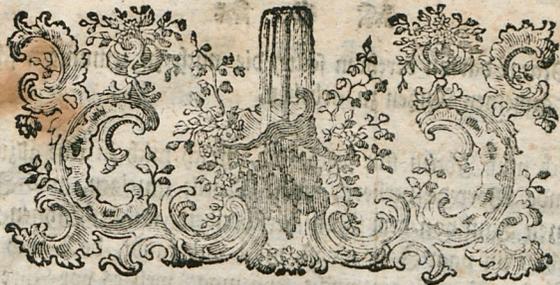
ten, will ich dem Herrn Verfasser allein melden. Sollten sie nicht stark genug für ihn seyn, so habe ich schon noch einen andern Grund in Bereitschaft, womit er sich trösten kan, wann es ihm mit dem Urtheil des Lesers hinderlich gehen sollte; nemlich daß der vernünftige Tadel eines einzigen Kenners mehr Ehre vor ihn sey, als der laute Beyfall einer Menge, die zwar tiefe Einsichten aber keinen Geruch haben.

Non omnibus datum est habere nasum.

Mart.



An



An Herrn H . . . V . . .

P. P.

Euer Hochwohlgeb. verlangen von mir, Ihnen von der Anwendung meiner Nebenstunden Nachricht zu geben. Eine Aufforderung, die mir eben recht kommt; Nicht, daß ich so fertig wäre, Ihnen davon vollkommene Rechenschaft zu geben, denn ich habe — Ihnen darf ich es wohl sagen — seit meinem hiesigen Aufenthalt gar zu viel wahre Nebenstunden zu eingeübten Hauptstunden machen müssen, sondern deswegen, weil mich erst seit wenigen Tagen über einer lecture ein Gedanke angewandelt hat, den ich mir nicht aus dem Kopf bringen kan. Er dünkt mir gar zu schön zu seyn, als daß ich nicht eine gewisse Stimme



me der Natur darinn verehren sollte, die mich zu ermuntern scheint, vor den gemeinen Nutzen zu arbeiten.

Ich muß Ihnen nur geschwind, ehe ich mich in eine allzuweit schweifende Vorrede verliere, meine Quelle anzeigen, und Ihnen den ganzen Titel von dem Buch herschreiben, welches Ihnen zwar, da es schon ein paar Jahr alt ist, nicht unbekandt, doch auch leicht Ihrer Aufmerksamkeit entwischt seyn mag, weil es vor Ihre wichtige und viel grössere Geschäfte nichts anziehendes hat.

Der Titel ist also: Methodus calculandi in logicis inuenta a God. Ploucquet, Pr. Log. & Metaph. in Vniu. Tubing. p. t. huius rectore, praemittitur Comment. de arte characteristica. Francof. & Lipsi. 1763. 8.

Der H. V. will eine neue Methode bekannt machen, die Stärke der Beweise und Vernunftschlüsse oder auch die Eigenschaften der Dinge (qualitates) durch Zahlen mit eben der Richtigkeit zu bestimmen, mit welcher wir die Menge der Grössen (quantitates) zu berechnen im Stand sind und dieses Geschäfte nennt er den Calculus.

Die Herren Verfasser der Briefe, die neueste Literatur betreffend, haben sich sehr tief darauf eingelassen, sowol um die Unrichtigkeit des Begriffs, als auch die Unsicherheit der Methode und die Unbeträchtlichkeit des Nutzen zu beweisen, ob sie wohl am Ende doch gewisse Vortheile wieder einräumen.

Vielleicht würden Sie mir jetzt gleich in die Rede fallen, wars um ich Sie mit Betrachtungen von einem Buch unterhalten wollet
von

von welchem ich doch selbst glaube, daß es vor Sie nicht unterhaltend wäre.

Ich will gleich die Ehre haben, diesen Widerspruch zu heben. Ueber das Buch selbst werde ich Ihnen keine Berrachtungen liefern; Denn sie sind eben so wenig vor mein Sach und hernach musste ich die Berliner Briefe ausschreiben, die, wo ich nicht sehr irre, das Buch schon genug betrachtet haben.

Einen ganz nagelneuen Gedanken will ich Ihnen aber vorlegen, der wenigstens mit einem Theil Ihrer Geschäfte in der Anwendung eine Aehnlichkeit hat.

Von Herrn Pr. Plouquet borge ich weiter nichts, als den Anlaß, Beweise unter verschiedene Gröffen zu bringen.

Diese Gröffen bringe ich hernach als soviel Linien in eine einige Linie, und diese einige Linie messe ich nach einem gewissen allgemeinen Maasstab aus, wende aber dieses alles nur auf die Rechtsgelehrsamkeit an.

Wann Sie die Schrift des Herrn Plouquets schon gelesen haben oder noch lesen sollten; so werden Sie bald finden, daß er sich vor dem größten Theil der Critik hätte schützen können, wenn er sich mit besserer Wahl ausgedrückt und anstatt calculus lieber mensura gesagt hätte; denn der ganze Streit lauft meines Bedünkens darauf hinaus, ob die Stärke eines Beweises aus der Menge oder aus der Gröffe seiner Theile zu beurtheilen seye.



In jenem Fall würde der Ausdruck calculus sich wohl schicken, weil wir uns desselben nach dem Sprachgebrauch nur bloß dazu bedienen, um die Menge einzelner aber gleicher Größen durch gewisse Zeichen, die wir Zahlen nennen, zu bestimmen und unter eine höhere GröÙe, die denen einzeln zusammen genommen gleich ist, zu bringen. In dem letztern Fall hingegen müÙten wir erst eigene neue Zahlen erfinden, die nicht die Menge, sondern die Verhältnisse der GröÙe oder Stärke ausdrückten, so ungefähr wie Leibniz gewünscht, daß wir an statt unserer gewöhnlichen Zahlen solche haben möchten, die uns durch ihren Anblick schon überzeugen, daß z. B. $8 = 5 + 3$ seye, und die uns folglich zu gleicher Zeit von ihrem innerlichen Verhältniß oder von der Zusammensetzung ihrer einfachern Theile unterrichten könnten.

Dann wäre erst die Frage, ob die Erfindung auch so ausfiele, daß der Gebrauch davon dem Gebrauch unserer Zahlen gleich seye, mithin auch auf einerley Art, nemlich: calculus ausgedruckt werden könnte und nicht besser der Ausdruck dimensio zu erwählen wäre?

Dieser Klippe gedenke ich auszuweichen.

Ich will zwar calculiren und nicht sowohl messen; aber ich will es auch mit unsern ordentlichen Zahlen zu thun haben, folglich werde ich, wenn der Gedanke anderst noch zur Reife kommen und ihm vor der Entbindung kein Unglück begegnen sollte, der Schrift mit scheinbarem Rechte den Titel: *methodus calculandi in foro* &c. geben können.

In



Indessen sollte ich doch auch dabey messen. Allein! dieß ist wieder ein eigenes Geschäft, das eine besondere Bearbeitung erfordert, und welche ich als schon geschehen betrachte.

Ich werde bey allen diesem das, was ich in Ansehung der Ausmessung vor wahr annehme, so vorzutragen mich bemühen, daß die Richtigkeit davon gleich aus der Reihhe der Verhältnisse mit möglichster Deutlichkeit in die Augen fallen solle.

Nun wissen Sie vielleicht noch nicht recht was ich will. Ich möchte immer einen kurzen Weg gehen, und komme, wie ein paar Reisende, durch das Gespräch gar von der Straffe ab.

Jetzt wirds aber gleich kommen. Nur muß ich erst den Ursprung meiner Gedanken, und wie einer aus dem andern gekrochen, vorlegen.

Ich fragte mich selbst: Was ist das Recht?

Die gemeinen Erklärungen wollten mir schon lange als unzureichend oder als Cirkul in der Erklärung nicht recht genug thun, denn was ist auch das gesagt: das Recht ist der Zustand einer Sache, der den Gesetzen gemäß ist? Eben so viel als wenn man mir auf die Frage: was die Gesundheit sey? antwortet: Sie ist ein Zustand eines Körpers, der den Gesetzen der Lebens-Ordnung gemäß ist.

Wir wollten gerne unter der Erklärung auch die Gesetze kennen lernen. Frage ich mich endlich: was ist die Rechtsgelehrsamkeit?

B

so



so falle ich noch tiefer hinein; denn da kan ich natürlicher Weise keine andere Erklärung bekommen, als daß sie in der Wissenschaft bestehe, jenen den Gesetzen gemäßen Zustand einer Sache zu finden.

Wenn ich auch dächte, der Sache durch eine andere Erklärung noch näher zu treten, da ich nemlich sage: die Rechtsgelehrsamkeit ist die Wissenschaft denen Streitigkeiten unter den Menschen ein Ende zu machen; So bin ich doch damit nicht zufrieden; es ist mir nicht mehr, als wenn man mir die Arzneykunst als eine Wissenschaft erklärt, der Krankheit ein Ende zu machen. Ich weiß bey dieser Erklärung nicht, wird der Kranke gebraten oder gesotten.

Nun kommt meine neue Erklärung.

Ich bitte mir aber aus, daß Sie nicht voreilig lachen, denn die besten Erklärungen fangen vom einfachen an, und das Einfache hat insgemein vor unsre verwöhnte Sinnen so etwas lächerliches, so etwas, das wir vor kindlich oder abgeschmackt halten.

Wie lachen wir in der Jugend, wenn unsre Lehrer bey den Anfangsgründen der Mathematik uns jene wichtige Sätze als ewige Wahrheiten anpriesen, daß das Ganze mehr ist als seine Theile und drey weniger ist als vier.

Das Wort: Recht ist wenigstens in der teutschen Sprache eben so viel als: gerade, gleich, schlecht, eben.

Nach dieser Bedeutung ist das Recht das was mir uns unter einer geraden Linie gedenken, oder kürzer: das Recht ist eine gerade Linie

Linie von einer gewissen Länge, und die Rechtsgelehrsamkeit ist die Wissenschaft, die geraden Linien aufzusuchen und in eine einzige zu bringen, hernach aber auszumessen.

Wie gefällt Ihnen der Einfall von Erklärung? Nun müssen Sie ihn schon vollends haben, er gefalle Ihnen oder nicht.

Dies verstehe ich alles von dem bürgerlichen Recht; bey dem **peinlichen** können die krummen Linien das Unrecht ausmachen, welches auf den Angeklagten fällt. Das höchste Unrecht würde ein Cirkel von 360 Grad seyn. Dermalen will ich mich darauf noch nicht vertheilen, doch aber nur die Ähnlichkeit in der Methode zu calculiren mit dem bürgerlichen Recht zeigen, bey welchem auch 360 Grad aber in keiner krummen, sondern in einer geraden Linie angenommen werden.

Dieser Begriff von den geraden und krummen Linien könnte zwar in der Folge bey dem Calculations-Geschäft selbst garfüglich wegbleiben; allein! da er mir auf eine so hübsche Erklärung geholfen, so fielen mir doch schwer, ihn gleich wieder fahren zu lassen. Ich werde ihn also beybehalten; denn ich suche auch darinnen eine gewisse Empfehlung vor meine Arbeit, weil es viel Freunde der Wahrheit giebt, die diese Vertraulichkeit sich nicht anderst als durch Linien und mathematische Figuren abgewinnen lassen.

Ich freue mich schon, wenn ich einmal auf die Bestimmung des Unrechts kommen werde, was sich da vor Mathematik wird anbringen lassen. Ich werde z. E. die Gattungen von der Culpa mit elliptischen, parabolischen und hyperbolischen Figuren bezeichnen.



Das Ding soll aussehen, als wann ich einen Cometen verkündigen wollte. Aber ist denn diese Erklärung besser als die vorige? Ich weiß nicht, wie mir ist, wann ich eine gerade Linie denke — vielleicht ist es Ihnen auch so — Es ist mir als wann ich die deutlichste Erklärung hätte, sobald ich weiß, daß das Recht eine gerade Linie sey, die sich nicht biegen läßt, die horizontal Berge und Hügel untergräbt und vertikal sie von einander spaltet. Welch eine mächtige Idee! Und wann ich mir am Unrecht Kugeln und Regeln vorstelle, so ist mirs, als wenn ich die Kügelchen und kleine Regels eines Taschenspielers vor mir seh., wie er sie in unglaublicher Geschwindigkeit bald da bald dorthin zaubert.

Nun aber näher zur Sache!

Wenn ich dann 360 Grade vor die längste Linie oder das größte Recht annehme, das eine Parthey in einer Sache haben kan; so verstehe ich darunter keine schulmäßige Einschränkung im 360 Grade, es können auch 400 und noch mehr Grade seyn; indessen da ich darunter nur das lautere durch keinen Gegenbeweis geschwächte, oder nach Abzug des Gegenbeweises übrig bleibende Recht verstehe, so glaube ich doch, daß der 360ste Grad mir selten dürfte erreicht werden.

270 Grad, welche von der ganzen Linie drey Viertel ausmachen, nehme ich von die aus einer Urtheil entstandene Rechtskraft (rem iudicatam) an, und bis ohngefähr 200 herunter könnten die Grade abnehmen, je nachdem die Frage von dem wirklichen Daseyn dieser Rechtskraft mehr oder weniger klar ist. Die niedrigen



drigen Grade werden also die Grade dieser Klarheit seyn, wobey aber die Art des Beweises genau bestimmter werden muß.

Vielleicht sind Sie begierig zu wissen, warum ich nicht 360 Grad vor die Rechtskraft angenommen, weil diese doch das höchste Recht ausmacht und das Ende von allen Streitigkeiten durch nichts als durch die Rechtskraft im Gericht erlangt werden kan.

Freylieh! wenn ich die Rechtskraft als das Ende des Streits über die ganze Sache oder über einen einzeln Punkt ansehe, so erreicht das Recht dadurch den höchsten Grad. Aber hievon ist bey mir die Rede nicht. Wann der Streit schon ein Ende hat, brauchen wir keinen Beweis mehr. Hier setze ich die Rechtskraft unter die Keyhe der Beweise, und zwar oben an.

So bald ich mir sie so gedenke, so ist sie allein, wann sie auch vollkommen zu beweisen wäre, nicht hinlänglich, meine Intention oder den Grund der Klage, festzustellen, sondern ich muß noch andre Beweisthümer dabey haben; mein Gegentheile kan vielleicht ante rem iudicatam mit mir außsergerichtlich in Tractaten getreten seyn, und sich den Rechtslauf indessen vorbehalten haben, ich kan wohl selbst von der Urthel appellirt haben, aber bloß über einige Theile gravaminiren, und mir die vortheilhaften vor Rechtskräftig ansehen, weil sie eigentlich dem Gegentheile beschwerlich wären, der aber nich davon appellirt, hingegen beneficia appellationis communia a s meiner eigenen appellation vorschützt, wodurch ich in ein ende u Beweis verflochten werde, anderer Fälle zu geschweigen, die mich zugleich in die Nothwendigkeit nach einer besondern Beweisführung versehen können.



Wenn ich nun 360 Grade vor die Rechtskraft annähme; so würde ich, weil die übrige Beweise auch wieder durch Grade ausgedrückt werden, meine Linie ohne Noth vergrößern und den Begriff von dem höchsten Recht gar zu ungewiß machen.

Den Beweis durch briefliche Urkunden, sofern sie die höchste Glaubwürdigkeit haben, die man fordern kan — sie muß aber bestimmt werden — wollte ich auf 180 Grad setzen. Gegen diesen Grad, wenn er mit einem mal beygebracht wird, dürfte kein Gegenbeweis statt finden.

Bei dem Gegenbeweis muß ich überhaupt anmerken, daß ich darunter nicht in strengen gerichtlichen Verstand allezeit den Begriff der reprobation verstehe, wann ich oben gesagt, daß der Gegenbeweis von dem Hauptbeweis abgezogen oder subtrahiret werden müsse, sondern einen jeden entgegen gesetzten Beweis, er mag vom Kläger oder Beklagten geführt werden.

Wenn also des Beklagten Gegenbeweis stärker als der Beweis des Klägers wäre, und sie sich etwa verhielten wie 160 zu 120; so wäre der Beweis des Beklagten nicht stärker als 40 Grad, der Kläger aber hätte alsdenn gar nichts bewiesen.

Die niederern gradus des Beweises durch Urkunden würden bis 120 herabsteigen, und die unvollkommenern z. B. aus Privat-Briefen u. s. noch tiefer fallen müssen.

Die Bestimmungen müßten aber ganz genau ausgedrückt werden, um daraus z. E. gleich den eigentlichen Grad des Beweises
in

in summariissimo, den Grad, wobey der Gegentheil in die Kosten verdammt werden kan, denjenigen, da der Gegenbeweis gegen den Kläger zugelassen werden kan &c. ; veysetzen zu können.

Den Beweis durch Zeugen würde ich in seinem höchsten Grad der Glaubwürdigkeit nur auf 120 Grade setzen, weil diese Art von Beweis doch allezeit jener durch briefliche Urkunden nachgehet.

Die Grade würden aber auf gleiche Art nach dem Verhältniß der mindern Vollkommenheit abnehmen.

Bej jeder Gattung des Beweises müste die Helfte der höchsten Gradation, die dorten 90 und hier 60 wäre, den halben Beweis und die Zulassung zum Erfüllungsend bestimmen.

Eben so müsten die Grade des Beweises, bey welchen die Gewissensrührung oder Eydedelation statt fände, dabey aber auch jener Grad des Rechts bestimmt werden, in welchem eine Sache sich befinden kan, da der Eyd referirt oder auch gegenüber nicht angenommen worden.

Vielleicht könnte man hiebey den Ehrenstand und das Geschlecht der Personen, denen das Gewissen gerührt oder der Eyd zuruckgeschoben wird, die Art der Eydleistung wie auch den Werth der Sache mit in Betrachtung ziehen; denn eine Person vom Stand besonders ein Frauenzimmer, wird auch bey einer gerechten Sache sich hart entschliessen, einen Eyd zumal in Person abzulegen.

Man



Man sollte also in gleichen Fällen besondere Grade des Beweises festsetzen, der durch eine solche Eydtesdelation oder relation geführt werden könnte. Doch es reut mich schon, daß ich den Gedanken geschrieben. Sie werden sagen, er ist nicht juristisch; es ist eine philosophische Grille, deren Bestimmung Schwierigkeit genug finden würde.

Es mag auch seyn, Immer genug wäre es, wann die Verweigerung einer referirten Eydtesleistung auf einen gewissen Grad des Rechts im Gegenbeweiß vor den referirenden Theil gesetzt würde.

Die Arten heilbare und unheilbare Nullitäten zu beweisen müßten auch nach Graden festgestellt werden.

So auch die Beweisart einer Gewohnheit oder Observanz gegen ein Gesetz; davon ich den Beweiß durch Rechtslehrer und Argumenten schlechterdings ausschließen und nur solche Beweise annehmen würde, die sich in contradictorio entweder bey den nehmlichen oder bey den höchsten Reichsgerichten schon gewaschen haben.

Die Materie von Vermuthungen (praesumtiones) würde vielleicht die beschwerlichste Arbeit seyn. Ich dünkte aber, sie müsse sich auch überwinden lassen, wann vorher gewisse Classen der Aehnlichkeiten in den Materien und den menschlichen Handlungen festgestellt und hernach nur in gewisse rechtliche Gegenstände, als: Testamente, Contracte, eheliche Gütergemeinschaft (communio bonorum coniugalis) &c. eingeschränkt werden.

Dieß

Dies wäre es denn. Mehr kan ich Ihnen dießmal noch nicht sagen. Ich glaube aber, Sie werden daraus den ganzen Zusammenhang meines künftigen juristischen Rechenbuchs leicht beurtheilen können; und eben so deutlich wird Ihnen der Nutzen in die Augen scheinen, den das gemeine Wesen bey der Verkürzung der Processse davon zu erwarten haben müste.

Der Kläger dürfte in seinem Libell nur seine Beweisgründe, wie er sie hat, vortragen, die Grade eines jeden an den Rand seiner Schrift aussetzen und am Ende derselben den calculum ziehen. Der Gegentheil dürfte nur, wenn er könnte, die qualification der Beweise zu der angeetzten gradation verdächtig machen oder widerlegen und den calculum zu vermindern suchen, der Richter aber die beyderseitigen Gründe prüfen.

Eben so gieng es hernach auch mit dem Gegenbeweis. Wann die Bestimmung der Grade in den Schriften sehr deutlich gemacht worden; so wird der Scharffinn des Richters wenig dabey zu thun haben. In den folgenden Schriften trägt jeder Theil den calculum der Beweise aus der letzten Schrift herüber und vermehrt ihn allenthalfs mit mehrern oder vollkommenern Beweisen.

Die höhern Grade von 270 bis 360 werden alsdenn noch diesem Nutzen haben, daß demjenigen, der sie am Ende vor sich hat, kein Vergleich zugemuthet werden kan.

Es versteht sich aber, wie ich oben schon gedacht, nicht anderst als nach Abzug der gegentheiligen Stärke des Beweises.



Wann ich mir einen Staat gedanke, welchem erst Gesetze gegeben werden wollen, so stelle ich mir die Sache sehr leicht vor, weil man bey einem jeden Gesetz gleich die Art des Beweises und seine Gradation bestimmen kan.

Z. B. wo die eheliche Gütergemeinschaft durch ein Gesetz bestätigt oder eingeführt wird, könnte man vielleicht zugleich dabey sagen, so lange der Gegentheil nicht beweist, daß Ehebedingungen vorhanden sind, so hat derjenige, der die Gemeinschaft vor sich anführt, nichts zu beweisen, als daß er wirklich getrauet worden, um damit einen gewissen bestimmten Grad der praesumption vor sich zu erlangen.

Wo hingegen schon eine Menge unalter Prozesse und unvollkommene Gesetze vorhanden sind, da dürfte es etwas schwerer halten, nach meinem Vorschlag die verdunkelte Wahrheit zu erforschen.

Allein! wann zu Untersuchung und Endigung solcher langwierigen Prozesse eigene Commissionen niedergesetzt werden; So kan in diesem Fall ihre Instruction gleichsam als ein neues Gesetz bequem darnach eingerichtet werden, und in soferne scheint mir die Sache eben so leicht zu seyn als in jenem Fall; Denn ich setze voraus, daß die gradationes nicht willkürlich, sondern mit Fleiß und nach den natürlichsten Erklärungen einer jeden Art von Beweis und nach ihren Folgen und Vorzügen, die sie in den höchsten Gerichten schon gehabt, welches aus praecudiciis zu zeigen wäre, gemacht werden müsten.

Mun

Nun möchte ich nur eine Viertelstunde unbemerkt in Ihrem Zimmer seyn und Ihre Mine beobachten, die Sie annehmen, wann Sie mit dem Lesen dieses Briefs bis hieher gekommen sind.

Ich stelle mir sie aber sehr natürlich vor, es dünkt mir, ich höre Sie lachen und sprechen: „Wo denkt der Mensch hin? Was will er mit dem Zeuch? will er wirklich die lange Proceffe abkürzen? Hat er vielleicht selbst welche? Ich wünsch ihm Glück dazu. Aber der Mann stellt sich die Sache zu leicht vor. Ey! wie wird ihm mit seinem Lineal und mit seinem Rechentäfelgen nach Haus geleuchtet werden. Er übersieht nicht, mit was vor Widerständen man bey einem solchen Gedanken zu thun hat, der so leicht lächerlich gemacht werden kan. Daran gar nicht zu gedenken, daß die Verkürzung der Proceffe nicht dem ganzen gemeinen Wesen, sondern nur einem Theil davon nützlich, hingegen einem grossen und sehr ansehnlichen Theil schädlich wäre, so bedenkt der Mann nicht, daß, wann man seinen juristischen Barometer gebrauchen lernen wollte, dazu eine ganz umgekehrte Methode die Rechte zu lehren erfordert würde.

Wer die Schwere der Luft aus dem Barometer will recht genau kennen lernen, muß den Barometer selbst zu verfertigen, das Quecksilber zu laütern, die Röhre von der Luft zu befreyen und zu verschließen wissen; er muß wissen, was vor ein Zimmer und was vor eine Lage die beste vor ihn sey; alsdenn kan er erst die Schwere der Luft gründlich daraus lernen.

Wer diesen juristischen Barometer gebrauchen will, muß ihn durch seine Theile und im ganzen kennen, oder er muß die Werke
 zeuche



zeuge eher kennen lernen als die Sache, die damit bearbeitet werden sollte, oder es juristisch zu geben, muß den Proceß eher kennen lernen als das Recht. Weiß der gute Mann aber denn nicht, daß dieses die Pferde hinter den Wagen gespannt hieße? Erst im letzten Jahr od r noch später lehrt man auf unsern hohen Schulen die Formalitäten des Rechts oder den Proceß.

Haben Sie ausgeredt? Jetzt erlauben Sie mir nur noch einige Worte.

Ich gebe Ihnen alles zu. Aber, ich bitte Sie drum, sehen Sie doch die Sache, wenn sie Ihnen so gar bedenklich vorkommt, unterdessen nur vor einen müßigen Gedanken an, den ich bloß Ihnen mittheile; ich will auch nicht hoffen, daß Sie mir diesen Brief werden drucken lassen.

Wenn das ganze Publicum keinen Nutzen davon hätte; so würde es doch immer schmeichelhaft genug vor mich seyn, wenn man mir den Nutzen, der vor einen Theil desselben daraus erwüchse, erkennete.

Die Methode, wann sie dadurch umgestürzt oder das hinterste zu vorderst gewendet würde, sollte mich wohl am wenigsten bekümmern, vielmehr würde ich mich glücklich schätzen, wenn dieß die Folge von meinem Lineal werden könnte; denn was ist wohl die Ursache, daß unsre meiste junge Leute zu den Geschäften so unbrauchbar zurückkommen? Nichts anders, als daß sie auf den hohen Schulen zu spät oder wohl gar nicht dazu angeführt worden.

Und

Und sagen Sie mir doch eine Wissenschaft, die practische Theile hat und nicht ihre Schüler zuerst mit den Werkzeugen und dem Gebrauch derselben bekandt macht? Wir haben es in unserer Jugend nicht gewagt, in der Messkunst Unterrichts anzunehmen, ehe wir uns Bestecke angeschafft hatten, und das erste war, das wir lernten, das Lineal und den Zirkel gebrauchen.

Wer unterrichtet uns in der Chymie, ohne uns zugleich mit den Tiegeln, Retorten und Mörsern, und den verschiedenen Arten der sogenannten Prozesse bekandt zu machen?

So gar die Arzneygelehrsamkeit, die doch fast unter allen das scheinbarste Recht hat, ihre Schüler erst ganz spät practisch zu machen, kan doch nicht laugnen, daß, wann die Zergliederungskunst als eine eigene Wissenschaft, die an sich schon einen practischen Theil hat, abgesondert, und alsdenn die eigenliche Heilungskunst allein betrachtet wird, die Kenntniß der Apotheken, die verschiedenen Formen, in welche die Arzneyen gebracht werden, die Verhältnisse ihrer Mischung, ihres besondern Gewichts, der besondern Sprache und Weise die Arzneyen zu verordnen, mit dem Unterrichts von dem Wesen der Arzneymittel oder der Materia medica ganz genau verbunden werden müsse.

Doch — wenn auch dieses Gleichniß hinken sollte, so habe ich an der Mathematik schon genug, und ich weiß, Sie werden mir selbst heimlich Recht geben, so ferne ich nur von Leuten rede, die sich den Geschäften widmen wollen. Ein anders ist's mit solchen, die nichts lernen wohl als lehren.

Und gleichwol, wenn man die Sache genau nehmen will, ist hernach bey diesen das Lehren selbst eigentlich der practische Theil.

Der Zuhörer sieht und hört alle die Geberden, Wendungen des Körpers und der Stimme, und die angenehmen Einstreuungen des Witzes, die zu einem guten Vortrag gehören und gleichsam die Werkzeuge des practischen ausmachen, von seinem Lehrer, und wird, indem er sich bemühet ihn nachzuahmen, auch practisch.

Dem sey aber wie ihm wolle. Hier haben Sie jetzt den ganzen Brief! Er ist Ihnen auf Gnad und Ungnad übergeben; Sie haben also auch das Recht, ihn zu verbrennen.

Nur lassen Sie mich nach einiger Zeit wissen, was er vor ein Schicksal bey Ihnen gehabt hat. Ich bin zc.

Aletophilus.



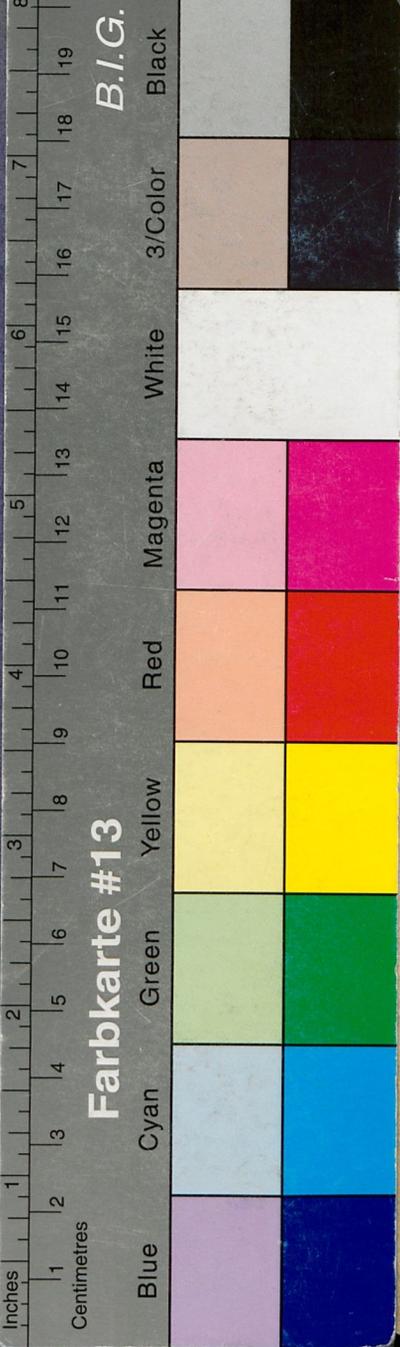


Ka 1286

S







B.I.G.

Farbkarte #13

Methodus argumenta calculandi
in foro.

Entwurf

einer

Neuen Methode,

die Stärke der Beweise

in den Gerichtshändeln mit Zahlen

zu berechnen,

als ein

Beitrag zu der Materie

von

Verkürzung der Prozesse.

In einem Sendschreiben.

*Verf.:
Johann Christoph Erich
v. Springer*

Ka

1286



C o b u r g,

drucks und verlegt Johann Carl Findeisen, 1766.